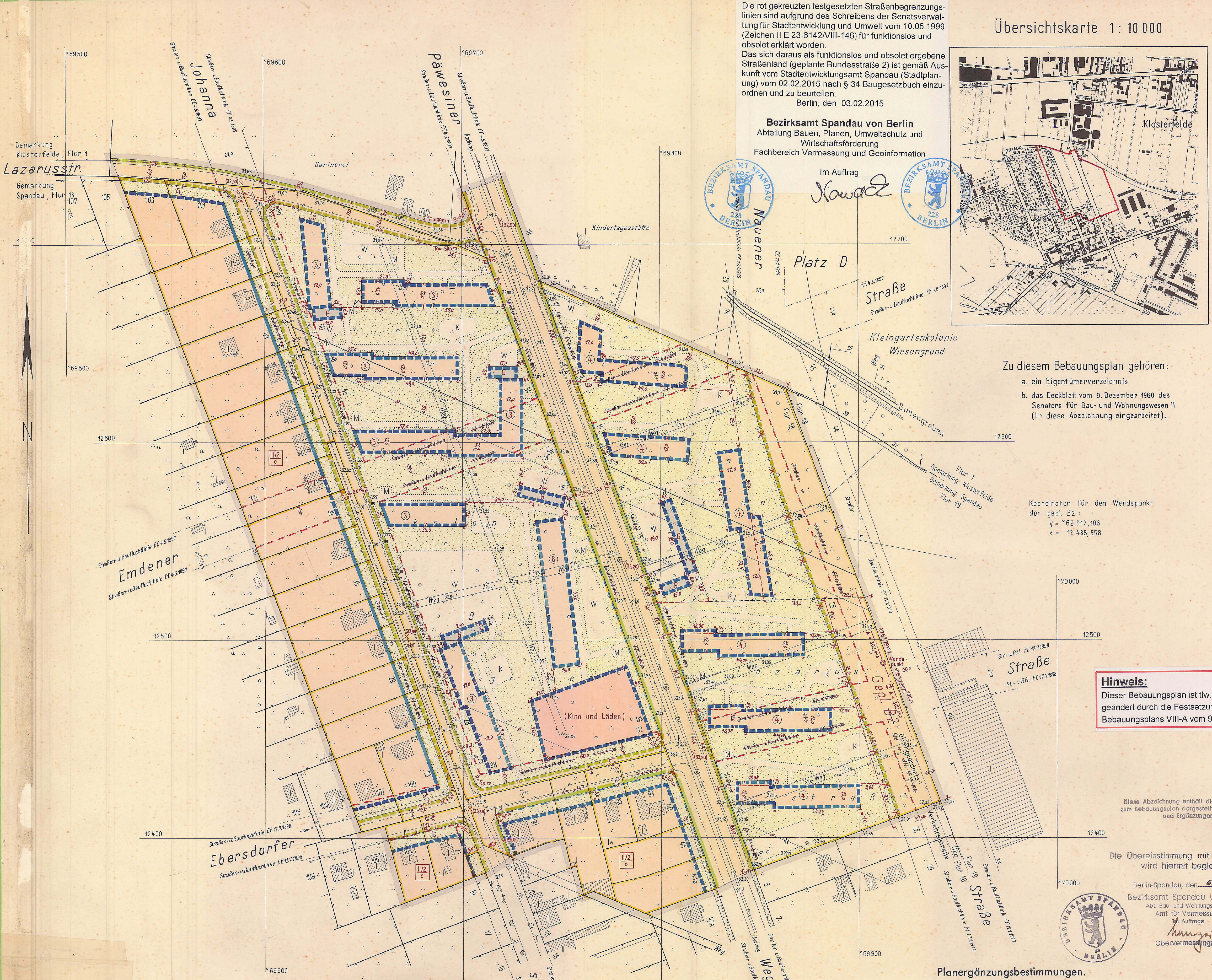




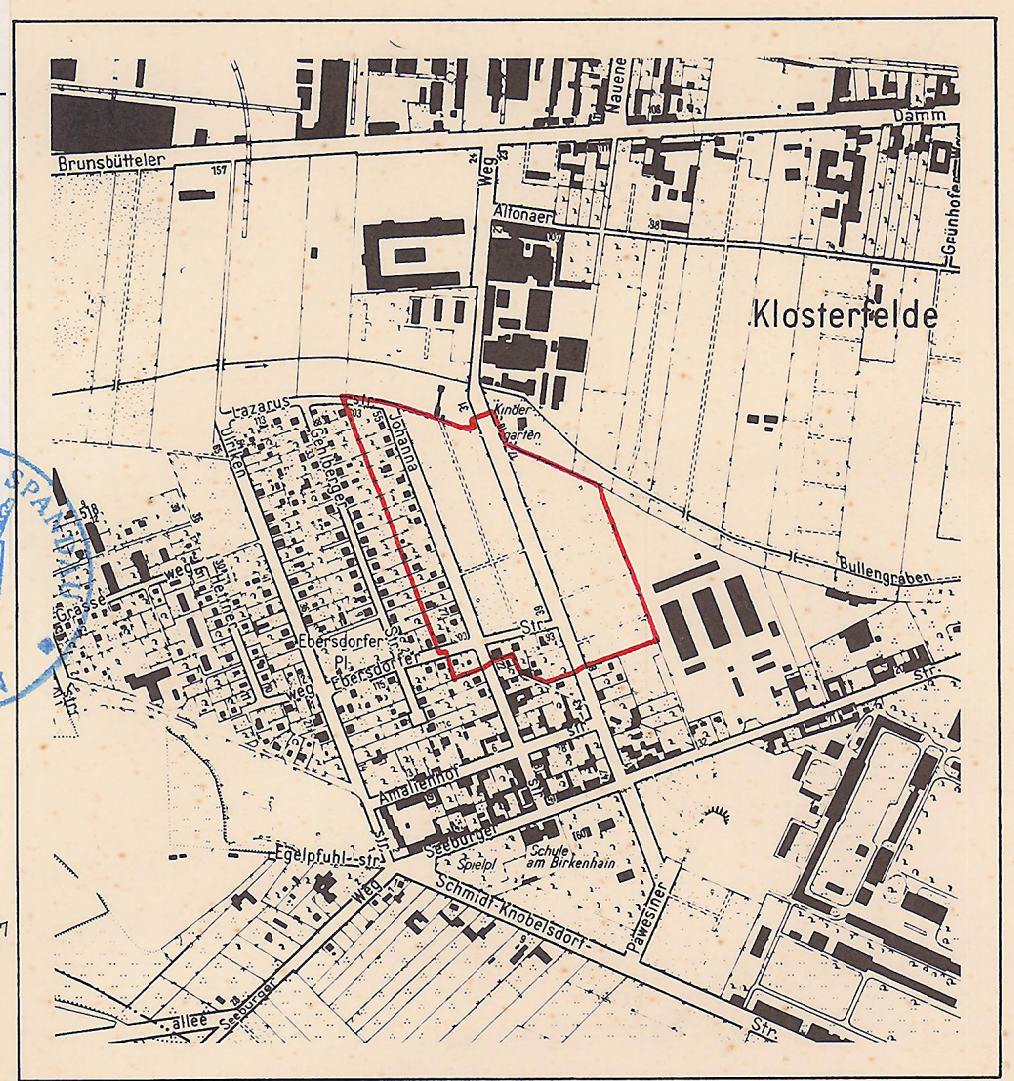
Die rot gekreuzten festgesetzten Straßenbegrenzungslinien sind aufgrund des Schreibens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vom 10.05.1999 (Zeichen II E 23-6142/VIII-146) für funktionslos und obsolet erklärt worden.
Das sich daraus als funktionslos und obsolet ergebende Straßenland (geplante Bundesstraße 2) ist gemäß Auskunft vom Stadtentwicklungsamt Spandau (Stadtplanung) vom 02.02.2015 nach § 34 Baugesetzbuch einzuordnen und zu beurteilen.
Berlin, den 03.02.2015

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung
Fachbereich Vermessung und Geoinformation

Im Auftrag
Kowatz



Übersichtskarte 1:10 000



Zu diesem Bebauungsplan gehören:

- a. ein Eigentümerverzeichnis
- b. das Deckblatt vom 9. Dezember 1960 des Senators für Bau- und Wohnungswesen II (In diese Abzeichnung eingearbeitet).

Koordinaten für den Wendepunkt der gepl. Bz.:

$y = 69\ 912,106$
 $x = 12\ 488,558$

Hinweis:
Dieser Bebauungsplan ist tlw. geändert durch die Festsetzungen des Bebauungsplans VIII-A vom 9.7.1971

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 6. Febr. 1961

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Auftrag
Müller 1. Tra.
Obervermessungsrat



Planergänzungsbestimmungen.

1. Für die Sonderzweckfläche wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 2,4 m³ umbauten Raumes je m² bebaubarer Fläche festgesetzt. Die bebaubare Fläche darf jedoch 6/10 der Sonderzweckfläche nicht überschreiten.
2. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
3. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise - außer in Vorgärten - feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen, wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
4. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielflächen und Wirtschaftflächen, die mit der sonstigen Nutzung der Grundstücke im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

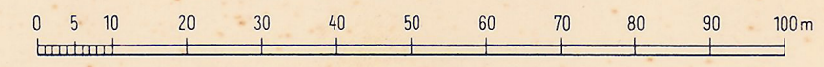


Abzeichnung Bebauungsplan VIII-34

für das Gelände zwischen
Johannastraße, Bullengraben,
Nauener Straße und Ebersdorfer Straße

im Bezirk Spandau

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen	aufzuheben	
		Straßen- u. Baufluchtlinie
		Straßenfluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Baugrenze
		Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen

Zu- und Ausfahrtsverbot

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

	§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
	für besondere öffentliche und private Zwecke (Vorbehaltsbaupl.)
	eingeschlossene Garagen für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung	②	Anzahl der Vollgeschosse
		Bauweise und Bauweise (17 Nr. 19-15 BauD)
		o - offene Bauweise g - geschlossene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen

Frei- u. Verkehrsflächen

	private Grünfläche
	Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude

mit Geschöszahl

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten

Abkürzungen

K	Kinderspielfläche	W	Wageneinstellplatz
M	Fläche für Mülltonnen		

Grenzen usw.

	vorhanden	geplant	fortfallend	
				Grenze des Geltungsbereiches
				Grundstücksgrenze
				Eigentumsgrenze
				Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

gez.: Langer

gez.: Reichle

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 2. Februar 1960

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung

mit Beschluß Nr. 128 vom 17. 2. 1960 erhalten und wurde in der Zeit vom 28. 3. 1960 bis 25. 4. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 15. Mai 1960

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

gez.: Reichle

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949

in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 22. Dezember 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 11.1.1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 9 verkündet worden.